

Präsidenten, welcher den Vorsitz führt. Sie werden auf drei Jahre gewählt, können aber nach Ablauf der Amtszeit auf's Neue gewählt werden. Jährlich scheidet ein Drittheil derselben aus. Im ersten und zweiten Jahre entscheidet das Loos darüber, wer ausscheiden soll.

§ 8.

Zum Betriebe der inneren Angelegenheiten erwählt die Korporation einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten, einen Sekretär, einen Bibliothekar, einen Kassirer und einen Inspektor des Hauses. Der Präsident wird auf fünf, die übrigen Beamten werden auf drei Jahre gewählt, können aber nach Ablauf der Amtszeit wieder gewählt werden.

§ 9.

Außer dem Inspektor des Hauses wählt die Korporation noch drei Inspektoren der gesellschaftlichen Sammlungen, welche nicht zu den eigentlichen Beamten zu rechnen, und daher fähig sind, in das Repräsentanten-Kollegium gewählt zu werden.

§ 10.

Der Präsident dirigirt das Ganze und bildet mit den Beamten (§ 8.) ein beständiges Kollegium (Beamten-Kollegium), welches die kurrenten Geschäfte besorgt, und in welchem jeder Beamte Eine Stimme hat, im Falle der Stimmengleichheit aber die Stimme des Präsidenten entscheidet.

Der Präsident kontrollirt die Geschäftsführung der Beamten, wacht über Beobachtung der Statuten und hat das Recht, die Versammlung zu berufen und Deputationen zu ernennen. In den Versammlungen führt er den Vorsitz.

§ 11.

Der Vicepräsident, welcher in Görlitz seinen Wohnsitz haben muß, ist der beständige Vertreter des Präsidenten, und tritt bei Abwesenheit des Letzteren in alle Rechte desselben. Er hat in allen Versammlungen den Vortrag der zur Berathung kommenden Gegenstände, sofern der Präsident ihn nicht selbst übernimmt oder einem anderen Mitgliede des Beamten-Kollegii überträgt.

§. 12.

Der Sekretär wird aus der Gesellschafts-Kasse besoldet, ist der wissenschaftliche Geschäftsführer der Gesellschaft, hat das Registratur-, Kanzlei- und gesammte Schreibwesen zu besorgen, führt in den Haupt- und Beamten-Versammlungen das Protokoll, redigirt die Gesellschaftsschriften und besorgt den Druck, hat auch die Geschichte der Gesellschaft zu schreiben, und solche berichtswaise in den Hauptversammlungen vorzutragen. Er hat das Archiv der Gesellschaft unter sich, und die Verwahrung der Vorräthe an Verlagswerken.

§ 13.

Der Bibliothekar ist ebenfalls besoldet; ihm liegt die Beaufsichtigung der Sammlung an Büchern, Handschriften, Landcharten und Zeichnungen ob; er hat die Kataloge darüber ordnungsmäßig zu führen, das Ausleihungsgeschäft nach dem von der Korporation festzusetzenden Reglement zu besorgen, und auf zweckmäßige Vermehrung der Sammlungen Bedacht zu nehmen.